

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 30.07.2024

50. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.) | Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 | 74 |
| 2.) | Erlass einer Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ für den Ortsteil Schermbeck-Gahlen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 75 |
| 3.) | Aufstellung der 10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck (Festsetzung einer zusätzlichen Wohnbaufläche im Bereich „Goethestraße“; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 78 |
| 4.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB | 81 |
| 5.) | Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 106/000/000 Dorsten-Hamborn (DoHa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen | 85 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026**

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2018 bis einschl. 30.09.2019) oder bereits früher schulpflichtig geworden sind, aber bisher noch nicht eingeschult wurden, beginnt am 01. August 2025 die Schulpflicht.

In NRW ist die Schulwahl - auch bei den Grundschulen (in der Primarstufe) - frei. Verpflichtet zur Aufnahme ist die nächstgelegene Grundschule (Schule am Wohnort).

Seit dem 01.08.2019 gibt es in Schermbeck einen Grundschulverbund bestehend aus einer Grundschule mit zwei Standorten.

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**Hauptstandort**):
Weseler Straße 12 (Tel.: 1605)
- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**kath. Teilstandort**):
Schienebergstege 22 (Tel.: 2383)

Im Anmeldebogen kann einer der beiden Standorte als Beschulungswunsch angegeben werden. Im Rahmen eines einheitlichen Anmeldeverfahrens erfolgt die Zuordnung der Kinder zu den verschiedenen Standorten. Die Zuordnung orientiert sich an den Kriterien nach § 46 SchulG NRW (Schulgesetz Nordrhein-Westfalen) und § 1 AO GS (Ausbildungsordnung Grundschule). Im Rahmen dieses Verfahrens kann es im Einzelfall dazu kommen, dass dem Standortwunsch nicht entsprochen werden kann.

Die Anmeldung zur Einschulung findet am Hauptstandort statt.

Anmeldetermine:

- Montag, 07.10.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag, 08.10.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Mittwoch, 09.10.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Zur Anmeldung ist das **Kind** sowie die zugeschickten **Unterlagen vollständig ausgefüllt** mitzubringen. Vorzulegen sind außerdem **die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie der Impfausweis (Masernimpfpflicht)**.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine genaue Terminabsprache gebeten.

Die Terminabsprache kann ab dem 12.08. **telefonisch** unter der Telefonnummer **02853 / 1605** erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten erst nach den jeweiligen Anmeldeterminen (vorauss. ab Februar 2025) über die Aufnahme ihres Kindes entsprechend unterrichtet werden.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Frau Ziske, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 143-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-143, Email: schulverwaltung@schermbeck.de, geklärt werden.

Schermbeck, 12.07.2024

Der Bürgermeister

- Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 2.) **Erlass einer Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ für den Ortsteil Schermbeck-Gahlen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Die Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Die Satzung und die Begründung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Satzung und die Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (für eventuelle Entschädigungsansprüche):

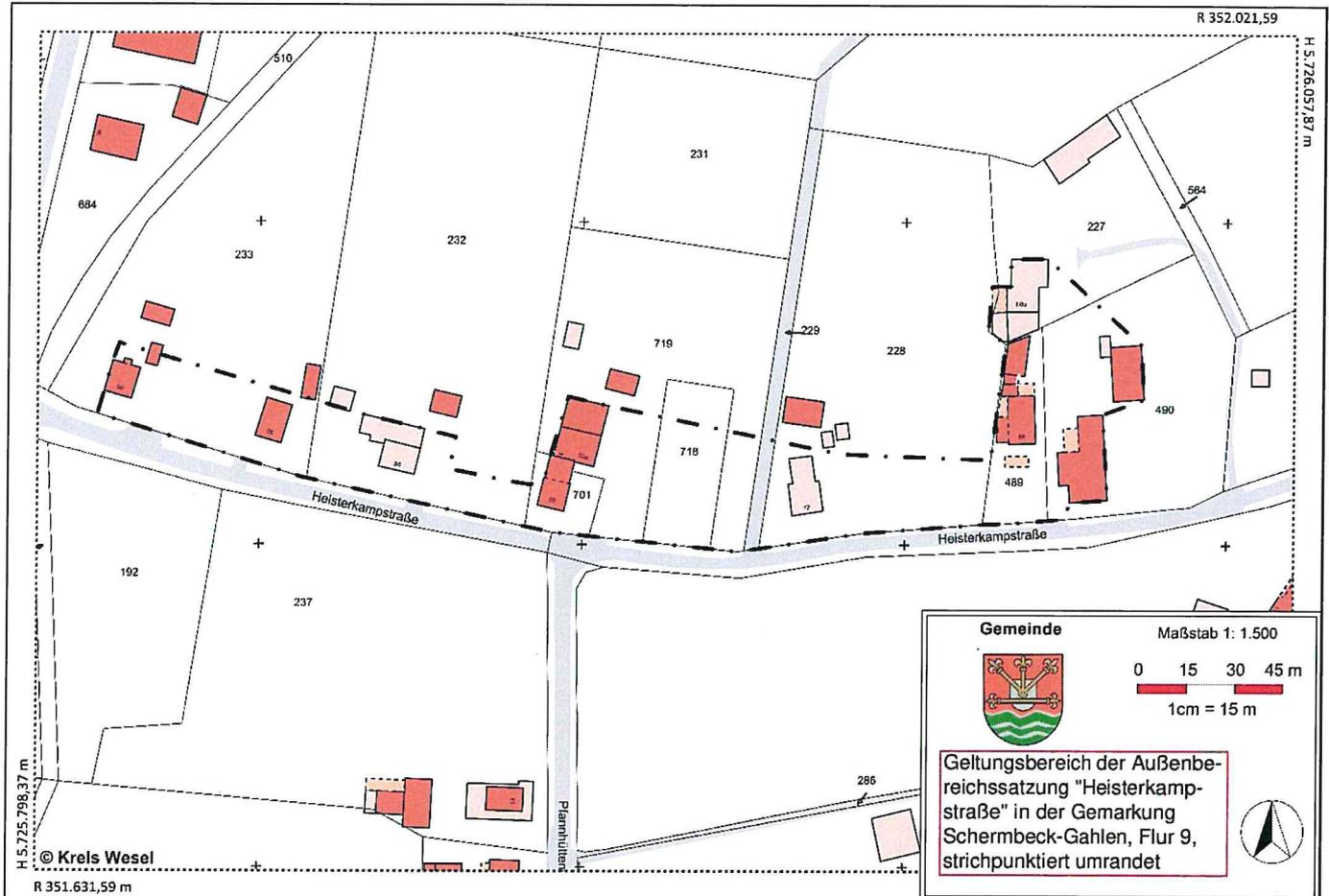
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Schermbeck) beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.



6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung der Außenbereichssatzung „Heisterkampstraße“ mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 26.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a long horizontal stroke.

Thomann



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Aufstellung der 10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck (Festsetzung einer zusätzlichen Wohnbaufläche im Bereich der „Goethestraße“; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 die 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Die 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (für eventuelle Entschädigungsansprüche):

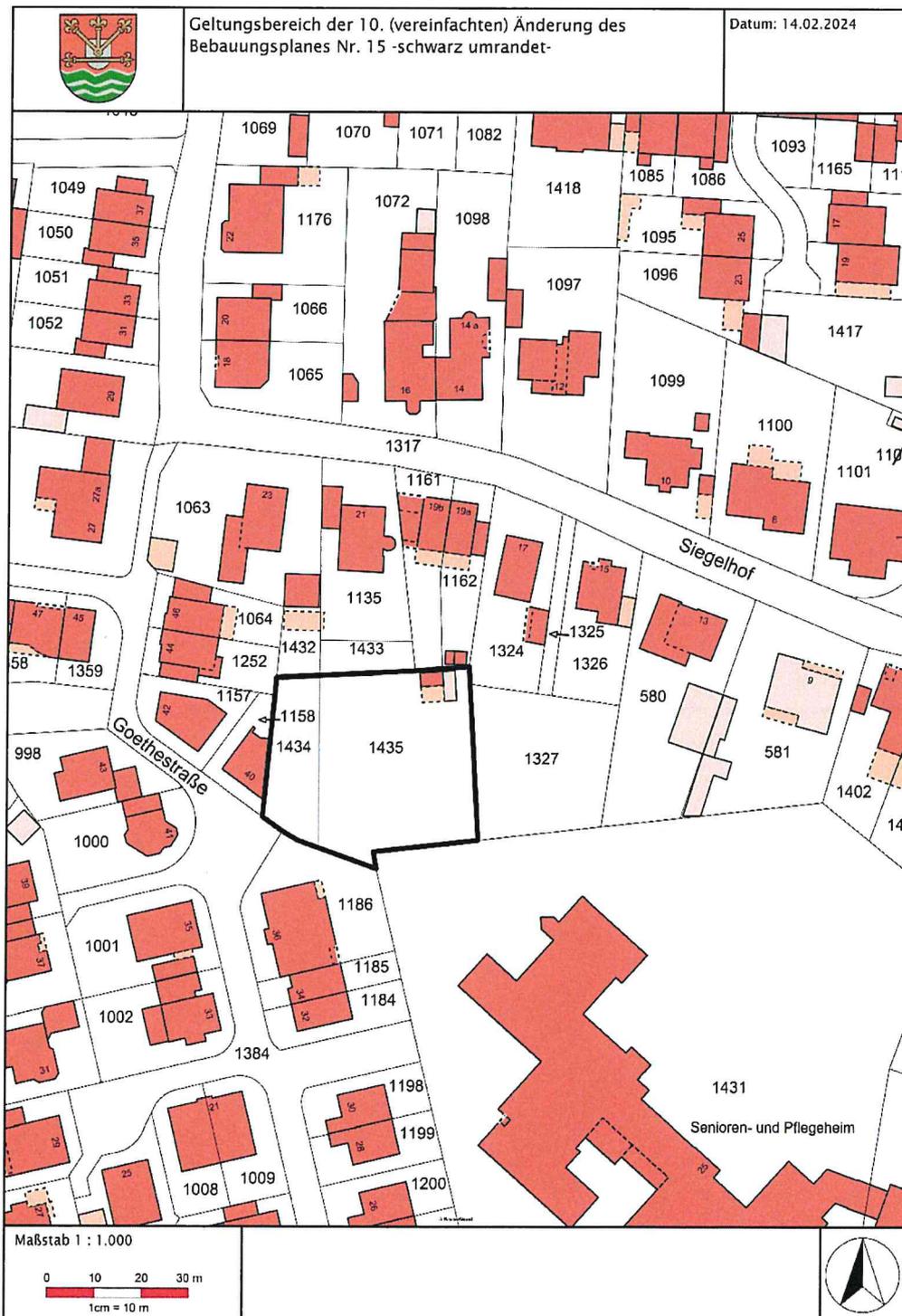
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich der 10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.



6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 26.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Thomann



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

4.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohnbebauung Spechort" der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung einer erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Hintergrund hierfür ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 (Aktenzeichen 4 CN 3.23). In diesem Urteil wurde für einen Bebauungsplan, der auf Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen des Verstoßes von § 13b BauGB gegen europäisches Umweltschutzrecht festgestellt. Dieses Urteil hat auch Auswirkungen für bereits in Kraft gesetzte Bebauungspläne, die, wie der Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“, ebenfalls auf Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt wurden.

Zur Korrektur von rechtlichen Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 55 führen können, soll daher der Bebauungsplan in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 i. V. m. § 215a Abs. 2 BauGB geheilt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55, der Entwurf der Begründung mit Anlagen (Gutachten und Fachbeiträge), der erstmalig erstellte Umweltbericht und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **06.08.2024 bis 06.09.2024 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:
<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55, der Entwurf der Begründung mit Anlagen (Gutachten und Fachbeiträge), der Umweltbericht und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom **06.08.2024 bis 06.09.2024 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, **Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322** (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Montag <u>und</u> Mittwoch | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Themen |
|--|-----------------------------|---|
| Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55 | Wolters Partner Stadtplaner | - Artenschutz (s. auch Artenschutzfachbeitrag) und artenschutzrechtliche Kontrollbegehung (siehe Kap. 5.1) - Festsetzungen zur Grünplanung (5.2) |

| | | |
|---|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung -Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft-, s. auch Anhang zum Umweltbericht (5.3) - Natura 2000 (5.4) - Forstliche Belange (5.5) - Wasserwirtschaftliche Belange (5.6) - Klimaschutz u. Klimaanpassung (5.7) - Bodenschutz/ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (5.8) - Abwasser- und Abfallbeseitigung (6.1) - Altlasten u. Kampfmittel (6.2) - Immissionsschutz (Untersuchungen zu dem von der „Erler Str.“ ausgehenden Verkehrslärm und zum Lärm der östlich angrenzenden Gewerbebetriebe), s. auch Immissionsschutzgutachten (6.3) |
| Umweltbericht | Wolters Partner Stadtplaner | Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/ Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt/ Fläche/ Boden/ Wasser/ Luft- u. Klimaschutz/ Landschaft/ Kultur- u. Sachgüter/ Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern) |
| Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als <u>Anhang zum Umweltbericht</u> | Wolters Partner Stadtplaner | Bilanzierung und Bewertung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft |
| Artenschutzfachbeitrag | Wolters Partner Stadtplaner | Untersuchung und Bewertung der planungsrelevanten Vögel und Fledermäuse |
| Baugrunduntersuchungen zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie für den Kanal- und Straßenbau | HINZ Ingenieure GmbH | Untersuchungen zur Versickerung des Niederschlagswassers sowie für den Kanal- und Straßenbau |
| Immissionsschutzgutachten einschl. Aktualisierung zum Thema „Gewerbelärm“ | Uppenkamp und Partner | Untersuchungen zu dem von der „Erler Str.“ (L 607) ausgehenden Verkehrslärm und zum Gewerbelärm der östlich angrenzenden Betriebe |
| Gutachterliche Stellungnahme zur Geruchssituation | Normec Uppenkamp GmbH | Stellungnahme zu Geruchsimmissionen benachbarter Tierhaltungsbetriebe |
| 6 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der 1. Offenlage | Bezirksregierung Düsseldorf, Landwirtschaftskammer NRW, Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft (RWW), Geologischer Dienst, Regionalforstamt Niederrhein, Kreis Wesel | <ul style="list-style-type: none"> - Kampfmittel - Geruchsimmissionen benachbarter Tierhaltungsbetriebe - Grundwasserschutz - Wald - Grünplanung - Artenschutz - Immissionschutz (Gewerbelärm) - Niederschlagswasser - Bodenschutz |

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg bei der Gemeinde Schermbeck abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **9/2024** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=375

46514 Schermbeck, 29.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Abelt

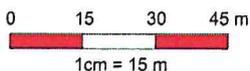


Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohnbebauung Spechort"
-schwarz umrandet-

Datum: 26.07.2024



Maßstab 1 : 1.500





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.) **Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 106/000/000 Dorsten-Hamborn (DoHa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen**

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Gemeinde Schermbeck**, Gemarkung Schermbeck

sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Datteln**, Gemarkung Datteln
- **der Stadt Sendenhorst**, Gemarkung Sendenhorst
- **der Gemeinde Bad Sassendorf**, Gemarkung Gabrechten

Vorhabenträgerinnen: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

und

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) und die Thyssengas GmbH haben mit Schreiben vom 21.06.2024 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben haben die Vorhabenträgerinnen gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG in der Zeit

vom **31.07.2024** bis einschließlich **30.08.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 30.09.2024 einschließlich

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Gemeinde Schermbeck**, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de)

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung einer Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 a) – d) EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

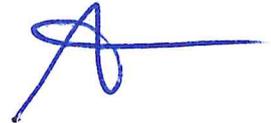
| Unterlage | Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
|------------------|---|-------------------------|--------------|
| Kapitel 1 | Erläuterungsbericht | Open Grid Europe GmbH | 21.06.2024 |
| Kapitel 9 | Wasserrechtliche Belange | Open Grid Europe GmbH | 08.06.2024 |
| Kapitel 10.3 | Grundstücksverzeichnis Kompensationsflächen | Open Grid Europe GmbH | 21.06.2024 |
| Kapitel 15 | UVP-Bericht | bosch & partner | 24.04.2024 |
| Kapitel 16 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) | bosch & partner | 24.04.2024 |
| Kapitel 17 | Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung | bosch & partner | 24.04.2024 |
| Kapitel 18 | Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung | bosch & partner | 31.05.2024 |
| Kapitel 19.1 | Fachgutachten Boden | Ingenieurbüro Feldwisch | 14.06.2024 |
| Kapitel 19.2 | Fachgutachten Wasser / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) | bosch & partner | 24.04.2024 |
| Kapitel 20 | Forstrechtliche Abhandlung | Open Grid Europe GmbH | 17.04.2024 |

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden

personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Schermbek, 26.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' shape with a horizontal line extending to the right.

Thomann